

Überlassung cosinuss° Monitoringlösung

zwischen

Cosinuss GmbH

mit Sitz in München

Geschäftsanschrift: Kistlerhofstraße 60, 81379 München

- nachstehend „cosinuss°“ oder „Leihgeber“ genannt -

und

Organisation

gemäß Ihrem Eintrag im Webformular

geschäftsansässig:

gemäß Ihrem Eintrag im Webformular

- nachstehend auch „Leihnehmer“ genannt -

- *Leihgeber* und *Leihnehmer* nachstehend gemeinsam die „Parteien“ genannt -

Vorbemerkung

1.

cosinuss° ist ein Medizintechnikunternehmen, das sich auf die mobile Echtzeit-Überwachung aller Vitalparameter spezialisiert hat. Hierfür entwickelt das Unternehmen eigene Im-Ohr Sensoren, Mini-Computer, Algorithmen und Software.

Dabei liegt der Fokus stark auf professionellen Anwendungen im Gesundheitswesen, mobiles Patientenmonitoring und auf der Fernüberwachung von Patient:innen.

Der Leihnehmer und cosinuss° eruieren die Möglichkeiten einer Kooperation oder einer anderen Form der dauerhaften Zusammenarbeit. Zu diesem Zwecke soll die Funktionalität und Integrationsfähigkeit der cosinuss° Technologien evaluiert werden.

I.

Überlassung

1.

Der *Leihgeber* stellt dem *Leihnehmer* folgende Objekte und Software leihweise zur Verfügung.

1. **2 x c-med° alpha** Multiparametersensor im Wert von insgesamt **EUR 1.500** exkl. MwSt. (in Worten: eintausend-fünfhundert)
2. **1 x cosinuss° Health App** Anwendung für mobile Endgeräte im Wert von **EUR 39/Monat** exkl. MwSt. (in Worten: neun-und-dreißig)

2.

Der Wert der Mietobjekte beträgt somit insgesamt EUR **1.539,00** exkl. MwSt. (in Worten: Eintausend-fünfhundert-neun-und-dreißig).

3.

An den Objekten dürfen keine Veränderungen jeglicher Art vorgenommen werden.

4.

Die Leihobjekte dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des *Leihgebers* weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte, noch ganz oder teilweise vermietet oder verkauft werden.

II.

Zweck der Leihe

1.

Zweck der Leihe ist die Eruierung der Funktionalität und Integrationsfähigkeit der cosinuss° Monitoringlösung im speziellen Anwendungsfall des Leihnehmers.

III.

Leihzeit

1.

Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe der Leihobjekte wie auf dem Lieferschein aufgeführt und endet, falls nicht anders vereinbart, 31 Tage später.

2.

Die Leihobjekte sind nach Ablauf der Leihzeit unverzüglich und in unversehrtem Zustand wieder an den Leihgeber zurück zu senden.

3.

Werden die Leihobjekte nicht zu dem in III. 1. vereinbarten Termin an den Leihgeber zurückgegeben, kann dem Leihnehmer der Gesamtwert in Rechnung gestellt werden.

IV.

Leihgebühr

Für den Verleih erhebt der Leihgeber nach §598 BGB keine Leihgebühr.

V.

Sorgfaltspflicht

1.

Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Leihobjekten. Der Leihnehmer verpflichtet sich für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

Jede Beschädigung oder Verlust soll dem Leihgeber unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

VI.

Kündigungsrecht des Leihgebers

1.

Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der *Leihnehmer* wesentliche Verpflichtungen aus diesem *Leihvertrag* verletzt. Die Leihobjekte müssen in dem Falle unverzüglich an den Leihgeber zurückgegeben werden.

VII.

Sonstige Bestimmungen

1.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit rechtlich möglich, München.

2.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Vertragsbestimmung.

3.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder in Teilen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit sämtlicher anderer Bestimmungen oder des wirksamen Teils der unwirksamen Bestimmung davon nicht berührt. Soweit dies rechtlich möglich ist, ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung tritt, die soweit wie möglich Sinn und Zweck dieses Vertrags widerspiegelt. Das vorstehende gilt gleichermaßen für Lücken dieses Vertrags, die sich bei der Umsetzung dieses Vertrags ergeben können.